

Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht der Vormoderne Der Funktionswandel der *ketubba* und seine Folgen

Birgit E. Klein

In der Vormoderne war der Vermögenstransfer in jüdischen Familien wesentlich von den antiken normativen Bestimmungen des jüdischen Ehegüter- und Erbrechts geprägt, das wiederum als zentraler Bereich jüdischen Rechts maßgeblich das Verhältnis der EhepartnerInnen und der Generationen sowie die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Ehegemeinschaft bestimmte.¹ Denn in den Vermögensverhältnissen, dem Transfer von Vermögen und seiner Verwaltung, spiegeln sich die Rollenverteilung und Rollenzuschreibung der EhepartnerInnen wider. Im Judentum spielen dabei immer auch religiöse Normen eine große Rolle, da das jüdische Recht als Sakralrecht rituelles Recht wie Vermögensrecht und damit nahezu alle Lebensbereiche umfasst. Trotz fehlendem eigenen Staatswesen waren daher Juden in der Vormoderne immer bestrebt, auch in der Diaspora rechtliche Autonomie so weit als möglich zu wahren. Rabbiner genossen in ihrer Funktion als Rechtsgelehrte ein hohes Ansehen innerhalb der jüdischen Gesellschaft.²

Bis zur rechtlichen Gleichstellung der Juden setzten daher vornehmlich rabbinische Rechtsgelehrte Verträge zu Fragen des Ehegüter- und Erbrechts auf und entschieden über Streitfälle. Auch die Klauseln dieser Verträge orientierten sich in weiten Teilen an den antiken Normen des rabbinischen Judentums. Hier trifft also die Beobachtung der *longue durée* in besonderer Weise zu. Grundlegend für das rabbinische Judentum ist die Überzeugung, dass nicht nur die schriftliche Tora (oder Hebräische Bibel) am Sinai offenbart wurde, sondern zugleich ihre Interpretation und Fortführung in der so genannten mündlichen Tora. Bestimmungen in der schriftlichen Tora waren und sind

1 Zum gesamten Thema vgl. eingehend Birgit E. Klein, Das jüdische Ehegüter- und Erbrecht der Frühneuzeit: Entwicklung seit der rabbinischen Antike und Auswirkung auf das Verhältnis der Geschlechter und zur christlichen Gesellschaft, Habilitationsschrift, Freie Universität Berlin 2006; dies., Das jüdische Ehegüter- und Erbrecht in Norm und Praxis, im Erscheinen, voraussichtlich 2011. Sofern nicht anders angegeben, stammen die Übersetzungen von der Autorin.

2 Vgl. Birgit E. Klein, Jüdische Gerichtsbarkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, 98–105.

dabei verbindlich für die mündliche Tora. Dies gilt vor allem für die eine der beiden Kategorien des jüdischen Rechts, die Angelegenheiten des rituell Verbotenen und Erlaubten – *dine issur ve-better* –, zu der auch weite Teile des Ehe- und Erbrechts gehören. Die Vorschriften der Tora sind hierbei bindend im Sinne eines *jus cogens*, im Unterschied zu Angelegenheiten des Vermögensrechts – *dine mammon* –, der anderen Kategorie jüdischen Rechts, der lediglich der Rang eines *jus dispositivum* zukommt.³

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des familiären Vermögenstransfers im jüdischen Recht seit der Antike skizziert, da diese rechtlichen Grundlagen den Rahmen absteckten, in dem sich die EhepartnerInnen, Eltern und Kinder in den folgenden Jahrhunderten bewegten. Es ist aufzuzeigen, wie die Eigentumsrechte für die Zeit der Ehe zwischen den EhepartnerInnen verteilt und wie der Zugriff der PartnerInnen auf das eheliche Vermögen geregelt war. Um die komplexen Zusammenhänge so übersichtlich wie möglich darzustellen, werden normative Begriffe stärker systematisiert, als sie sich in den zeitgenössischen Quellen der Rechtspraxis finden lassen. Zu berücksichtigen sind dabei immer auch die güterrechtlichen Verhältnisse von Nichtjuden, da die jüdische ehегüterliche Norm und Praxis von der Interaktion mit der nicht-jüdischen Umgebung beeinflusst war. Dies gilt insbesondere seit dem Ende des Mittelalters, als mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland auch römisch-rechtliches Ehegüterrecht Eingang in jüdische Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit fand.

1. Die biblischen und antiken rabbinischen Bestimmungen zum Ehegüter- und Erbrecht

In vielen Kulturen wurde Vermögen vor allem auf zwei Weisen von Eltern auf Kinder übertragen: im Todesfall in Form eines Erbes sowie zu Lebzeiten in Form einer Heiratsgabe bei der Eheschließung. Oft wird die Heiratsgabe der Tochter als vorgezogenes Erbe und damit zugleich als Kompensation für den Ausschluss vom Erbe interpretiert. Von einer solchen erbrechtlichen Ungleichheit der Geschlechter zeugen die wenigen Bestimmungen der (schriftlichen) Tora zum Erbrecht, wie die Erzählung der Töchter des Zelofchad eindrücklich demonstriert (Num 27,1–11). Nach dem Tod ihres Vaters fordern die Töchter von Moses und der Gemeinde, ihnen Grundbesitz bei den Brüdern ihres Vaters zu geben, da ihr Vater keinen Sohn hinterlassen habe. Moses bringt den Rechtsfall vor Gott, der den Töchtern Zelofchads Recht gibt und überdies ein neues Gesetz erlässt: Sofern ein Mann stirbt und keinen Sohn hinterlässt, sollen die Israeliten

³ Vgl. Menachem Elon, *Mishpat Ivri*, in: *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 14, Detroit u. a. 2007², 331–363, 334.

das Erbe seiner Tochter zukommen lassen.⁴ Dies war ein großer Erfolg für die Töchter Zelofchads, denn ihrer Forderung wurde nicht nur entsprochen, sondern sie führte überdies zum Erlass eines göttlichen Gesetzes. Doch bereits wenige Kapitel später wird bei seiner praktischen Anwendung eine Einschränkung formuliert: Eine Tochter, die aufgrund dieses Gesetzes Grundbesitz (*nachala*) erbt, hat innerhalb des Geschlechts (*mischpacha*) ihres Vaters zu heiraten, damit dieser Besitz nicht durch die Heirat an einen anderen Stamm übergehe (Num 36,1–13). Die Ausnahme der Töchter Zelofchads bestätigt die Regel: Töchter erben nicht, sobald Söhne existieren. Denn wie im Fall der Töchter Zelofchads ist Grundbesitz (*nachala*) nach der Tora der vornehmliche Gegenstand eines Erbes, ja wird der hebräische Begriff *nachala* synonym für Grundbesitz und Erbe verwendet. Der Vermögenstransfer im Todesfall war somit hinsichtlich seiner beiden wesentlichen Elemente männlich bestimmt: dem Gegenstand (Grundbesitz, *nachala*) und der gesellschaftlichen Bezugsgröße nach, innerhalb der dieser Vorgang stattfand (Geschlecht, *mischpacha*).

Doch nicht nur innerhalb des transgenerationalen Vermögenstransfers im Todesfall spielen Frauen in der Regel keine Rolle. Auch der Vermögenstransfer anlässlich der Eheschließung in Form einer Heiratsgabe ist in der Tora wie in anderen antiken Kulturen als formelles Institut im Sinne einer grundsätzlichen normativen Verpflichtung des Vaters nicht existent.⁵ Überdies wird auch die informelle Heiratsgabe in der Tora nicht erwähnt – mit einer Ausnahme: Der Pharao gibt seiner Tochter, Gattin des Königs Salomon, die Stadt Geser als *schilluchim*, „Entlassungsgeschenk“ (1 Kö 9,16).⁶ Nicht von ungefähr aber handelt dieser einzige Fall der Zahlung eines Vaters zugunsten seiner heiratenden Tochter von einem Ägypter. Auch die umgekehrte Form des Vermögenstransfers, nämlich an den Vater einer Frau in Form des Brautpreises, wird nur am Rande erwähnt: Lediglich dreimal fällt der Begriff *mohar* in der Tora, „Brautpreis“, als Zahlung eines Mannes für eine Frau.⁷ Genaue finanzielle Kompensationsleistungen an den Vater einer Frau finden sich nur in Deut 22,13–19, ohne dass hier aber der Begriff *mohar* fiel. Bei der Zahlung des Brautpreises ging es indes weder um einen Vermögenstransfer noch primär um den ‚Kauf‘ einer Frau, sondern vielmehr um die Kompensation von Rechten, die bislang dem Vater der Frau zustanden: das Recht, den sexuellen

4 Vgl. Zafrira Ben-Barak, *Inheritance by Daughters in Israel and the Ancient Near East. A Social, Legal, and Ideological Turning-Point* (hebr.), Jerusalem 2003, 285f.

5 Zu anderen antiken Kulturen vgl. Alain Testart, *Pourquoi ici la dot et là son contraire? Exercice de sociologie comparative*, in: *Droit et Cultures*, 32 (1996), 7–36; ebd., 33 (1996), 117–138; ebd., 34 (1997), 99–134, 20f.

6 Vgl. Yosef Freund, *The Marriage and the Dowry*, in: *Jewish Bible Quarterly*, 23, 4 (1995), 248–251.

7 Nach 1 Sam 18,25 fordert Saul von David hundert Philistervorhäute als *mohar* für seine Tochter Michal. Nach Ex 22,15–16 hatte ein Mann, der eine nicht verlobte Jungfrau verführte und mit ihr verkehrte, für sie den *mohar* zu zahlen und sie zur Frau zu nehmen. Falls sich ihr Vater weigerte, sie dem „Verführer“ zur Frau zu geben, hatte er ihm dennoch den *mohar* einer Jungfrau zu zahlen. Eine konkrete Summe wird jedoch nicht genannt.

Zugang zur Frau zu bestimmen⁸ und die Frau mit sich zu nehmen, somit den Wohnsitz zu bestimmen, das Recht auf die Arbeitsleistung der Frau und das Recht, Nachkommen der eigenen männlichen Linie zuzurechnen.⁹

Infolge der wenigen biblischen Bestimmungen wurden die ehgüterrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse in der Antike im Wesentlichen in der ersten kodifizierten Sammlung jüdischen Rechts, der um 220 n. d. Z. redigierten Mischna, ausgeführt. Diese verschärft den in der Tora vollzogenen Ausschluss der Frauen von der gesetzlichen Erbfolge durch das Verbot, eine Tochter durch individuelle Verfügung als Erbin einzusetzen.¹⁰ Folglich konnte der Erblasser niemanden ausdrücklich zum Erben einsetzen, der nach der schriftlichen Tora nicht zur Erbfolge berechtigt war, was in erster Linie Töchter betraf, sofern männliche Erben desselben Verwandtschaftsgrades lebten. In der Mischna als der maßgeblichen Grundlage des rabbinischen Rechts bis heute hatte man sich somit gegen die eine der beiden Möglichkeiten entschieden, väterliches Vermögen auf Töchter zu übertragen: gegen die Übertragung in Form von Erbe nach dem Tod. Dieser Ausschluss der Tochter vom Erbe manifestierte sich in zwei Kompensationsleistungen: in der Heiratsgabe des Vaters und in der Heiratsverschreibung, *ketubba*, des Ehemannes.

Die Heiratsgabe des Vaters betreffend wurde in der Mischna die Regel formuliert, dass der Vater seiner Tochter bei ihrer Eheschließung mindestens 50 Sus oder Denar mitzugeben habe (mKetubbot 6,5). Falls eine Waise von ihrer Mutter oder ihren Brüdern verheiratet werde, so sei ihr „angemessen zu geben“ (mKetubbot 6,6). Diese Aussage wurde in der Tossefta, der zweiten zur Zeit der Mischna entstandenen, aber nicht autoritativ gewordenen Rechtssammlung, näher definiert: Nach einem viel zitierten und später zur Halacha, zur Rechtsnorm, erklärten Diktum des R. Jehuda ha-nassi solle eine Tochter, die nach dem Tod des Vaters von ihren Brüdern unterhalten werde, bei der Heirat ein Zehntel des väterlichen Vermögens erhalten.¹¹ Weder in Mischna noch Tossefta existiert allerdings ein Terminus technicus für die Heiratsgabe eines Vaters an seine Tochter.¹² Nicht allein diese fehlende Terminologie lässt darauf schließen, dass die Heiratsgabe an die Tochter beim transgenerationalen Vermögenstransfer nur eine untergeordnete Rolle spielte, denn überdies ist die Mindestsumme von 50 Denar verhält-

8 Vgl. Elke Seifert, Tochter und Vater im Alten Testament. Eine ideologiekritische Untersuchung zur Verfügungsgewalt von Vätern über ihre Töchter, Neukirchen-Vluyn 1997, 159–167 u. 197–205.

9 Zur Funktion des Brautpreises im Allgemeinen vgl. Testart, Dot, wie Anm. 5, 32 (1996), 18f.

10 Vgl. mBawa batra 8,5; Joseph Rivlin, Inheritance and Wills in Jewish Law (hebr.), Ramat-Gan 1999, 151. Alle Zitate aus der Mischna (m) in diesem Beitrag sind der folgenden Ausgabe entnommen: Chanoch Albeck Hg., Schischa sidre mischna, 6 Bde., Jerusalem 1952–1958.

11 t (Tossefta) Ketubbot 6,3, zit. nach: Saul Lieberman Hg., The Tosefta According to Codex Vienna, with Variants from Codices Erfurt, Genizah Mss. and Editio Princeps (Venice 1521). Together with References to Parallel Passages in Talmudic Literature and a Brief Commentary. The Order of Nashim, New York 1995², 75.

12 Vgl. Boaz Cohen, Jewish and Roman Law, 2 Bde., New York 1966, Bd. 1, 353.

nismäßig gering und beträgt etwa ein Viertel des jährlichen Unterhalts einer Frau (150 bis 200 Sus oder Denar).¹³

Als zweite Kompensationsleistung für den Ausschluss der Töchter vom Erbe trat an die Stelle des biblischen *mohar* eine antike rabbinische Neuschöpfung: die Heiratsverschreibung *ketubba* (von hebräisch *kataw*, schreiben), aber mit zwei wesentlichen Unterschieden: Anders als der Brautpreis war sie nicht an den Vater, sondern direkt an die Frau zu zahlen, und dies zudem nicht bei der Eheschließung, sondern erst bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch (die grundsätzlich mögliche) Scheidung. Die *ketubba* sollte den Lebensunterhalt der Frau in der ersten Zeit nach dem Ende der Ehe sichern und zudem eine voreilige Scheidung seitens des Mannes verhindern.

Die *ketubba* betrug mindestens 200 Sus oder Denar, also etwa die Unterhaltskosten für ein Jahr, sofern die Braut bei der Eheschließung noch Jungfrau, das heißt unverheiratet gewesen war – und zwar unabhängig vom Wert der von der Braut eingebrachten Heiratsgabe –, beziehungsweise 100 Denar für eine Frau, die als Witwe oder Geschiedene eine neue Ehe einging und daher aus einer früheren Ehe mindestens 200 Denar erhalten hatte (mKetubbot 1,2).¹⁴ Die Bedeutung der *ketubba* wird dadurch unterstrichen, dass sie in der Mischna als Verordnung des Gerichts (oder gerichtliche Bestimmung, *tnaj bet din*) definiert wurde. Als solche lastete diese Mindestsumme als Generalhypothek auf dem zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhandenen Vermögen des Mannes, und zwar quasi „gesetzlich“ auch dann, wenn er ihr nicht schriftlich zugesichert hatte: „Alles Vermögen, das ich besitze, ist für deine *ketubba* verantwortlich“ (mKetubbot 4,7).

Die Mindestsumme der *ketubba* konnte beliebig erhöht werden. Eine Reduktion indes war untersagt, selbst mit Einwilligung der Frau etwa in Form einer fiktiven Quittung: „Jeder, der einer Jungfrau die [Mindestsumme von] 200 [Denar] und einer Witwe die 100 reduziert, dessen Beischlaf ist Hurerei“, so die drastisch formulierte Regel des R. Meir, die als halachisch verbindlich angesehen wurde (mKetubbot 5,1). Die *ketubba* war das vom antiken rabbinischen Recht favorisierte Institut, um eine Frau in ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen abzusichern. Die Bedeutung der *ketubba* zeigt sich auch daran, dass derselbe Begriff zugleich die Heiratsurkunde selbst bezeichnet (mKetubbot 9,9), die seit dem Mittelalter das zentrale und verbindliche Dokument für eine jede jüdische Ehe ist.

Die *ketubba* enthält zwar auch grundsätzliche Verpflichtungen des Ehemannes gegenüber seiner Frau für die Zeit der Ehe, so vor allem die in der Antike in Auslegung von Ex 21,10 definierten Pflichten des Ehemannes, seiner Frau Unterhalt, Kleidung

13 Vgl. Hayim Lapin, Maintenance of Wives and Children in Early Rabbinic and Documentary Texts from Roman Palestine, in: Catherine Hezser Hg., Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context, Tübingen 2003, 177–198, 188, Anm. 53, auf der Grundlage von mKetubbot 5,8–9.

14 Zur Umrechnung dieser Summe in der Antike vgl. Mordechai Akiva Friedman, Jewish Marriage in Palestine. A Cairo Geniza Study, 2 Bde., Tel Aviv/New York 1980, Bd. 1: The *ketubba* Traditions of Eretz Israel, 239–257.

und ehelichen Umgang zu gewähren. Im Zentrum steht jedoch die finanzielle Verpflichtung gegenüber der Frau bei Auflösung der Ehe, eben die *ketubba*, die auch die Gesamthaftsumme bezeichnen konnte, indem sie neben der Mindest-*ketubba* auch den geschätzten Wert des Eingebrachten und die hierfür gestellte Gegenleistung des Mannes einschloss.¹⁵ Sofern die Frau Barschaft in die Ehe einbrachte, hatte der Ehemann diese Summe um ein Drittel erhöht im Heiratsdokument anzugeben, in der Annahme, dass er die Barschaft während der Ehe gewinnbringend einsetzen konnte und daher diese erhöhte Summe sowohl die eingebrachte Barschaft quasi als Darlehen als auch den hierfür ausgesetzten Zins implizierte; diese Regel sollte auch in der Frühen Neuzeit zur Anwendung kommen. Alle anderen eingebrachten mobilen Güter hingegen durfte der Ehemann um ein Fünftel des geschätzten Wertes reduziert in der *ketubba* verzeichnen (mKetubbot 6,3f.). Da *ketubba* der einzige spezifische Ausdruck für eine Vermögenszuwendung von der Mannesseite an eine Frau in Mischna und Tossefta ist, sind die terminologischen Grenzen in der Antike fließend, sodass es zuweilen im konkreten Fall unklar ist, ob *ketubba* die Verschreibung als Gesamtverpflichtung oder lediglich das von der Frau Eingebrachte meint.

Überlieferte Schenkungen weisen auf eine verbreitete Praxis hin, dass Töchter durchaus Immobilien erhielten. Diese wurden ihnen aber außerhalb der Heiratsverträge und somit nicht als Heiratsgabe bei der Eheschließung übertragen,¹⁶ und zwar als Vermögen, das allein ihnen gehörte und auf das die Ehemänner keinen Zugriff hatten. Die Bedeutung, die man dem so übertragenen Vermögen beimaß, zeigt sich daran, dass man die Verträge dieser Schenkungen auf Griechisch verfasste und im Vertragstext die Möglichkeit vorsah, die Verträge in den öffentlichen Archiven registrieren, also quasi ins Grundbuch eintragen zu lassen. Eine solche Registrierung erlaubte es auch, die Verträge vor Gericht, und das vor allem vor einem römischen, vorzulegen, zumal wenn beispielsweise in Siedlungen am Toten Meer kein jüdisches Gericht in der Nähe existierte.¹⁷

Jegliches in der *ketubba* verzeichnete Eingebrachte ging für die Dauer der Ehe in die Verfügungsgewalt des Mannes über, der hiermit ebenso wie mit der Gesamtverpflichtung in Form der *ketubba* Handel treiben konnte¹⁸ und mit seinem gesamten Vermö-

15 Zuweilen kann daher *ketubba* in der Antike gar nur das von der Frau Eingebrachte bezeichnen; vgl. Friedman, Marriage, wie Anm. 14, Bd. 1, 310f.

16 Die Frage, ob aus diesen Schenkungen auf erbrechtliche Normen geschlossen werden kann, hat Hannah M. Cotton ausführlich erörtert. Vgl. Hannah M. Cotton u. Jonas C. Greenfield, Babatha's Property and the Law of Succession in the Babatha Archive, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, 104 (1994), 211–224; Hannah M. Cotton, The Law of Succession in the Documents from the Judaean Desert Again, in: Scripta Classica Israelica, 17 (1998), 115–123.

17 Vgl. Ze'ev Safrai, Halakhic Observance in the Judean Desert Documents, in: Ranon Katzoff u. David Schaps Hg., Law in the Documents of the Judaean Desert, Leiden/Boston 2005, 205–236, 225.

18 Vgl. Ze'ev W. Falk, Einführung in das jüdische Recht zur Zeit des Zweiten Tempels (hebr.), Jerusalem 1983, 283.

gen für die Rückerstattung des Eingebrauchten und der übrigen in der *ketubba* verzeichneten Vermögenswerte wohlgerne erst bei Auflösung der Ehe haftete. Die Ehefrau hingegen hatte während der Ehe keine Verfügungsgewalt über das von ihr in der *ketubba* verzeichnete Eingebrauchte und konnte hiermit keine eigenen Geschäfte tätigen, ja es nicht einmal rechtsgültig verschenken oder verkaufen; vielmehr konnte ihr Ehemann das von ihr Verschenkte oder Verkaufte von den Beschenkten oder Käufern konfiszieren. Die Ehefrau konnte auch nicht durch den Gewinn ihrer Tätigkeit, zum Beispiel durch Handwerk, zu eigenem Vermögen gelangen, da auch dieser Gewinn dem Ehemann als Entschädigung für seine Unterhaltsverpflichtung ihr gegenüber zustand.¹⁹

Doch so wie nach römischem Recht eine Frau eigenes Vermögen in die Ehe mitbringen oder nach der Heirat erwerben konnte, das anders als die Heiratsgabe in ihrem Besitz verblieb, konnte und kann auch nach jüdischem Recht seit der Antike eine Ehefrau selbstständig über ihr Vermögen verfügen – allerdings nur dann, wenn die von der Rechtsnorm garantierte Verfügungsgewalt des Ehemannes, dem Prinzip der Vertragsfreiheit folgend, explizit umgangen (und damit implizit in seiner grundsätzlichen Gültigkeit anerkannt) wurde: Der Ehemann konnte bei der Eheschließung schriftlich auf seine Verfügungsgewalt am eingebrachten Vermögen der Ehefrau verzichten. „Wenn er seiner Frau schreibt: ‚Ich habe keinen Anspruch auf dein Vermögen‘, so profitiert er vom Gewinn zu ihren Lebzeiten und beerbt sie, wenn sie stirbt“ (mKetubbot 9,1). Nach der Mischna ist in diesem Fall – später halachisch als *silluk*, als „Entsagung“ des Ehemannes am Vermögen seiner Frau bezeichnet – ein Verkauf oder eine Schenkung durch die Ehefrau gültig. Darüber hinaus konnte der Ehemann zwar auch auf den Gewinn aus dem Eingebrauchten zu Lebzeiten seiner Frau verzichten, nach dem antiken Gelehrten Rabban Simon ben Gamliel (und ihm folgend nach der religiösen Rechtsnorm, der Halacha) nicht aber auf den Gewinn nach ihrem Tod, da er nicht gegen das in der Tora Geschriebene und damit gegen das uneingeschränkte Erbrecht des Ehemannes stipulieren könne.

Angesichts des hohen Stellenwertes, den die *ketubba* im antiken Recht genoss, erstaunt es nicht, dass das Stereotyp der „schlechten Frau mit hoher *ketubba*“ existierte, die ihren Ehemann drangsalierte, ohne dass sich dieser von ihr scheiden lassen konnte, da er ihre hohe *ketubba* nicht auszahlen konnte.²⁰ In der Praxis, und das heißt im Konfliktfall, war jedoch eher die Frau vom Mann abhängig als umgekehrt. Denn galt eine Frau als „Aufbegehrende“, *moredet*, die ehelichen Verkehr mit ihrem Mann verweigerte mit der Begründung „Er ist mir widerwärtig“, so wurde ihre *ketubba* wöchentlich um sieben Denar (nach anderer Ansicht um dreieinhalb Denar) so lange reduziert, wie sie

19 Babylonischer Talmud (b) Ketubbot 47b, hier wie im Folgenden zit. nach: D. Romm Hg., Talmud Bawli, 20 Bde., Wilna 1880–1886 (Nachdruck Jerusalem 1960/61).

20 Vgl. Michael L. Satlow, *Jewish Marriage in Antiquity*, Princeton/Oxford 2001, 35f.

in ihrem Widerstand verharnte, und dies gegebenenfalls bis zum vollständigen Verlust der *ketubba* und bis zur Scheidung (mKetubbot 5,7).²¹

Seit der Antike werden somit die ehегüterrechtlichen Ungleichheiten des jüdischen Rechts auf die unterschiedlichen Erwartungen der Geschlechter aneinander zurückgeführt. Die Mischna als früheste Sammlung jüdischen Rechts setzte die Maßstäbe für fast zwei Jahrtausende. In ihrem Zentrum steht die Stabilisierung der Ehe mit der Absicht, eine übereilte Scheidung zu verhindern.²² Das von der Frau bei der Eheschließung Eingebachte ist nach seiner verbindlichen Mindestsumme von verhältnismäßig niedrigem Wert und zudem der Verfügungsgewalt des Mannes unterstellt.²³ Indem in der Antike erst bei Auflösung der Ehe die Geschiedene oder die Witwe ihren Anspruch auf *ketubba* und damit auch auf die Rückerstattung des von ihr Eingebachten geltend machen konnte, war die verheiratete Frau wirtschaftlich und finanziell völlig von ihrem Ehemann abhängig. Das antike Recht ging somit von dem asymmetrischen Rollenmodell der Versorgungsehe aus, von dem ernährenden Ehemann und der zu versorgenden Ehefrau. In einer weitgehend agrarischen Gesellschaft war die Arbeitskraft einer Frau und ihrer Nachkommen gefragt, nicht aber (darin ähnlich anderen antiken Rechtsnormen) ihre Eigenschaft als potentielle Tradentin von Grundbesitz, der weiterhin vorherrschenden Vermögensform, sodass eine fundamentale normative Ungleichheit der Geschlechter existierte. Ausnahmen von der Regel waren bereits im Recht vorgesehen, sie bedurften aber der vertraglichen Niederlegung, um rechtskräftig zu sein. Bis in die Moderne trat daher eine differenzierte Vertragspraxis an die Seite des weitgehend unverändert gültigen Rechts mit seiner normativen Ungleichheit. Verträge vermochten die Ungleichheit zumindest in Teilen auszugleichen. Vertragsrecht ist aber immer Ergebnis von Verhandlungen, die entscheidend von der Machtposition der Parteien bestimmt sind. Die Verträge machen deutlich, dass der Verhandlungsspielraum von Frauen aus vermögenden Familien und damit ihre Macht entsprechend größer waren und die Ungleichheit in der Beziehung zu ihrem Mann entsprechend geringer. Im Mittelalter sollte die Modifizierung des Rechts und seiner Ungleichheiten indes nicht ausschließlich der Verhandlungs- und jeweiligen Machtposition bei der Eheschließung überlassen bleiben, denn es entwickelte sich eine Vertragspraxis, die den Charakter einer verbindlichen Rechtsgewohnheit annahm. Verträge erlangten gewissermaßen einen normativen Status und schufen damit indirekt eine neue rechtliche Grundlage im jüdischen Ehегüter- und Erbrecht. Da diese normative Vertragspraxis jedoch in den Kodizes jüdischen Rechts nicht ausführlich dargestellt wird, wird sie in den vielen Darstellungen zum jüdischen Ehегüterrecht der Vormoderne nicht erwähnt.

21 Vgl. Satlow, Marriage, wie Anm. 20.

22 Vgl. Judith Hauptman, Rereading the Rabbis. A Woman's Voice, Boulder 1998, 64; Deborah Greniman, The Origins of the Ketubah: Deferred Payment or Cash up Front, in: Nashim, 4 (5762/2001), 84–118, 111.

23 Vgl. ausführlich Klein, Ehегüterrecht, wie Anm. 1.

2. Revolutionierende Neuerungen im aschkenasischen Mittelalter

Im Mittelalter kam es nach der Interpretation des israelischen Historikers Elimelech Westreich zu einer „Revolution“ in Gestalt der „Angleichung der Geschlechter“.²⁴ Der Mainzer Gelehrte Rabbenu Gerschom *me'or ha-gola* („Leuchte des Exils“, gestorben um 1030) untersagte in dem berühmten, ihm zugeschriebenen Bann (*cherem de-rabbenu gerschom*) unter anderem die Polygamie sowie die Scheidung gegen den Willen der Frauen.²⁵ Diese Verbote waren nachweislich seit dem Spätmittelalter im aschkenasischen²⁶ Judentum nahezu ausnahmslos gültig.

Anders als vom antiken Rollenmodell vorgesehen, sind Ehefrauen in Aschkenas seit dem Mittelalter durchaus als geschäftsfähig bezeugt. So berichtet ein rabbinisches Rechtsgutachten vermutlich aus Mainz in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem Fall, dass eine Ehefrau im Haus ihres Mannes tätig war und dieser den von seiner Frau erzielten Gewinn nicht von ihr – im Gegenzug für seine Unterhaltsverpflichtung – gefordert hatte, sodass sie sich zeitlebens vom Gewinn ihrer Tätigkeit Schmuck nach ihrem Belieben hatte kaufen können, den sie auf dem Sterbebett ihren verheirateten Töchtern vermachte. Als der Ehemann nach ihrem Tod hiervon erfuhr, forderte er den Schmuck von seinen Töchtern zurück, was der Gelehrte mit der Begründung als rechtens erachtete, dass eine Ehefrau zu Lebzeiten ihres Ehemannes nichts, weder als Geschenk noch als Erbe, ohne Erlaubnis ihres Ehemannes vermachen könne; falls sie Vermögen ihrem Ehemann vorenthalten habe, indem sie es bei einem anderen deponiert habe, so sei dieser Gewährsmann verpflichtet, es dem Ehemann zurückzugeben. Lediglich jenes Erbe, das ihr einst zufallen werde, sie aber noch nicht erhalten habe, könne sie ihren Söhnen und Töchtern zueignen.²⁷

Damit Handelstätigkeiten von Ehefrauen überhaupt erst rechtskräftig und verbindlich waren, wurden im 12. Jahrhundert, wie der Mainzer Gelehrte Elieser ben Nathan erstmals berichtet, Ehefrauen grundsätzlich zu Verwalterinnen oder Agentinnen ihrer Ehemänner erklärt, die als solche für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden konnten.²⁸ Als Verwalterin vom Ehemann eingesetzt, hatte die Ehefrau Zugriff auf das unter der Verfügungsgewalt des Mannes stehende Vermögen

24 Elimelech Westreich, *The Jewish Woman's Marital Status in Israel – Interactions among Various Traditions* (hebr.), in: *Plilim*, 7 (1998), 273–347, 284.

25 Vgl. Louis Finkelstein, *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, Philadelphia 1924, 23–30, 139–147, 193 u. 198.

26 Aschkenasisch bzw. Aschkenas bezeichnet im engeren Sinne den heute Deutschland geographisch zugerechneten Raum, darüber hinaus auch Mittel- und Osteuropa, im Unterschied zu Sefarad bzw. sefardisch: zunächst das Judentum auf der iberischen Halbinsel, nach seiner Vertreibung die Juden des Mittelmeerraums bis hin in die Länder der arabischen Halbinsel.

27 Vgl. Rechtsgutachten (RGA) Meir ben Baruch von Rothenburg (hebr.), Prag 1608, Nr. 856, fol. 81a.

28 Elieser ben Nathan, *Sefer Raba'n*, 3 Teile, Teil 1 hg. von Schalom Albeck, Warschau 1904, Teile 2 und 3 hg. von Arjeh Leib Raskes, Jerusalem 1912/13 und 1914 (Nachdruck Jerusalem 1983/84⁵), hier Teil 1, fol. 46d–47c, RGA 115.

und damit auch auf das von ihr Eingebachte, konnte damit aber zu Lebzeiten ihres Mannes immer noch nicht frei über eigenes Vermögen, zum Beispiel testamentarisch, verfügen.

2.1 Die Einführung der Standard-*ketubba*

Völlig anders gestaltete sich allerdings die Rechtslage, wenn der Mann vor der Frau starb; denn im 12. Jahrhundert erfuhr die antike *ketubba* in Aschkenas eine grundlegende Veränderung: Elieser ben Nathan erwähnte neben der Haftung jüdischer Kauffrauen gleichfalls als erster die Rechtsgewohnheit (*minhag*), in den *ketubbot* den Wert der Heiratsgabe der Frauenseite einschließlich der Drittel-Erhöhung seitens des Mannes (*tossefet nedunja*) einheitlich mit 50 Pfund Silber anzugeben, selbst wenn sie nur vier Pfund Silber in die Ehe eingebracht hatte. Zusätzlich zur Summe der antiken Mindest-*ketubba* von 200 Denar wurden also zwei weitere standardisierte Summen eingeführt, die der Frau bei Auflösung der Ehe gleichfalls zu zahlen waren: 50 Mark (das heißt Pfund) Silber als Pauschalsumme für das von der Frau Eingebachte, 50 Mark Silber für die im Gegenzug geleistete Widerlegung des Mannes, zusammen also 100 Mark Silber. Dies war eine immense Summe, bedenkt man, dass nach einer Reichssteuerliste von 1241 die Wormser jüdische Gemeinde 130 Mark, die Speyerer 80 Mark oder die Duisburger 15 Mark an das Reich entrichteten.²⁹ Diese neuen Standardsummen werden erstmalig in der rabbinischen Literatur des 12. Jahrhunderts erwähnt, und zwar als in Aschkenas bereits geübte gewohnheitsrechtliche Praxis;³⁰ das heißt, sie wurden nicht ‚von oben‘ als Gesetz oder Verordnung eingeführt, sondern im Nachhinein rechtlich begründet. Vor allem bestand in der zeitgenössischen rabbinischen Literatur Erklärungsbedarf hinsichtlich der hohen Summe von insgesamt 100 Mark Silber, zu der sich ein Bräutigam selbst dann verpflichtete, wenn er bei der Eheschließung mittellos war. Niedrige Standardsummen hätten sich auch insofern angeboten, als die antike Mindest-*ketubba* von 200 Denar im Hochmittelalter umgerechnet nur noch dem Wert von 2 Mark entsprach.³¹

Von nun an wurden die *ketubbot* im aschkenasischen Judentum bis in die Neuzeit grundsätzlich mit diesen standardisierten Summen von 50 Mark für das Eingebachte und 50 Mark Widerlegung der Mannesseite ausgestellt, auch als sich die Währungen

29 Vgl. Hirsch Jakob Zimmels, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert, insbesondere auf Grund der Gutachten des R. Meïr Rothenburg, Wien 1926, 34.

30 Nathan, *Sefer Raba*“n, wie Anm. 28, Teil 2, fol. 88a–b.

31 Anfang des 15. Jahrhunderts betragen die für die Auslösung des Erstgeborenen geforderten fünf Sela zwei rheinische Gulden; 50 Sela (oder 20 rheinische Gulden) entsprachen somit der Mindest-*ketubba* von 200 Dinar für eine Jungfrau, vgl. Shlomoh J. Spitzer Hg., *The Book of Maharil. Customs by Rabbi Yaacov Mulin*. Published according to the first edition with additions and variants from various manuscripts with references, notes and indices (hebr.), Jerusalem 1989, 489.

im Laufe der Jahrhunderte änderten. Folglich mussten die Standardsummen jeweils in die geläufige Währung umgerechnet werden. Wie hoch dieser Betrag in der jeweiligen Währung war, wurde entsprechend dem *minhag*, dem territorialen oder lokalen Rechtsbrauch, festlegt, im Spätmittelalter beispielsweise für die Gemeinden am Oberrhein in 600 Gulden (fl.). Diese 600 fl. machten fast das Doppelte des durchschnittlichen Vermögens einer jüdischen Familie des Spätmittelalters aus.³² Für diese hohe Summe haftete der Mann mit seinem gesamten Vermögen als Hypothek; gewissermaßen belastete er bei der Eheschließung sein gesamtes Hab und Gut mit dieser Schuldverschreibung in Form der hohen Standard-*ketubba* zugunsten der Frau für den Fall der Auflösung der Ehe. Erst wenn man sich dies klarmacht, wird der eigentliche Zweck der hohen Standardsumme deutlich: Die *ketubba* diente fortan nicht mehr wie in der Antike dazu, die Minimalversorgung der Witwe oder Geschiedenen zu garantieren, sondern verlieh vielmehr der Witwe einen Anspruch auf den gesamten Nachlass, sofern sie sich ihre *ketubba* auszahlen ließ: Die hohe Standardsumme sollte somit die Witwe de facto zur Erbin des Nachlasses machen und ihr die maximale Verfügungsgewalt über das familiäre Gesamtvermögen übertragen. Dieses Ziel wird indes in der zeitgenössischen rabbinischen Literatur nicht explizit genannt, da nach der Tora die Witwe nicht erbberechtigt war. Im Mittelalter führte somit die gewohnheitsrechtliche Praxis der neuen hohen Standard-*ketubba*, die als hohe fiktive Schuldverschreibung auf dem Nachlass lastete, zu einer fundamentalen Neuerung im Ehegüter- und Erbrecht.

Diese neue Rechtsgewohnheit erlaubte aber auch eine gewisse Flexibilität: Die hohe Standardsumme konnte reduziert werden, und zwar bis auf die antike Mindest-*ketubba* von 200 Denar, umgerechnet 2 Mark oder 20 fl., indem die Frau eine fiktive Quittung ausstellte, in der sie bescheinigte, dass ihr Mann ihr bereits einen Teil der *ketubba* ausgezahlt habe. Dies kam vor, wenn die Frau zum Beispiel nur eine geringe Mitgift in die Ehe eingebracht hatte oder wenn ein Mann in zweiter Ehe eine sehr viel jüngere Frau heiratete. Dann mussten seine Erben, beispielsweise die Kinder aus erster Ehe, dank dieser von der zweiten Frau ihres Vaters ausgestellten Quittung nur eine geringere *ketubba* auszahlen. Die Standardsumme konnte erhöht werden, indem der Mann eine weitere, zusätzliche *ketubba* (*tossefet ketubba*) mit einer höheren Summe als jene der Standard-*ketubba* ausstellte. Dies geschah vor allem dann, wenn die Frau eine sehr viel höhere Heiratsgabe, beispielsweise einige 1.000 fl., eingebracht hatte, die dann der Mann entsprechend der antiken Regel um ein Drittel zu erhöhen hatte. Das Vermögen einer Frau bei der Heirat und damit ihre Machtposition konnte also auch weiterhin entscheidend bestimmen, in welchem Umfang sie einst als Witwe dank ihrer *ketubba* über den Nachlass ihres Mannes verfügen würde.

32 Vgl. Yacov Guggenheim, Jewish Banking in the Economy of the Holy German Empire in the First Half of the 15th Century (hebr.), in: Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies, Division B, Bd. 1, Jerusalem 1986, 121–126, 123.

Vermutlich hatte die Neuerung vor allem soziale und wirtschaftliche Gründe und hing mit der Tätigkeit von Juden im Geldhandel zusammen, zunehmend ihre einzige Erwerbsquelle. Dies ging mit einem hohen Anteil an Geldhändlerinnen und einer Geschäftspartnerschaft von Männern und Frauen einher; wie in der christlichen Gesellschaft waren Ehepaare auch Arbeitspaare. Frauen, insbesondere Witwen, fungierten als Haushaltsvorstände, zahlten Steuern und finanzierten das Aufenthaltsrecht der Haushaltsgemeinschaft.³³ Daher war es wichtig, dass das im Wesentlichen aus Mobilien, vor allem Geld bestehende Vermögen einer Haushaltsgemeinschaft lange ungeteilt in einer Hand blieb mit dem Ziel seiner möglichst effektiven Nutzung. Veränderte und oft instabile Lebensumstände machten eine flexible Praxis notwendig.

2.2 Beiderseitige Heiratsgaben

Im Vergleich zur Antike ergab sich im Mittelalter infolge der hohen fiktiven Standardsummen in der *ketubba* für das von der Frau Eingebachte und die vom Mann im Gegenzug zugesagte Widerlage eine völlig neue güterrechtliche Situation. Da auf diese Weise in der *ketubba* nicht mehr festgehalten werden konnte, was eine Frau tatsächlich in die Ehe eingebracht hatte, war hierzu nun ein eigener Vertrag notwendig, die sogenannten *tna'im* (Bedingungen), die als neue Form des Vertrags seit dem Spätmittelalter in den hebräischen Quellen aufscheinen. Diese *tna'im* wurden zusätzlich zur *ketubba* geschlossen, meistens sogar zweimal: zunächst die *tna'im rischonim*, die ersten Bedingungen, welche bei der Verlobung unter anderem Heiratstermin, Ausrichtung der Hochzeit und zugesagte Heiratsgabe festhielten, wohingegen die *tna'im acharonim*, die späteren oder letzten Bedingungen, die Höhe der tatsächlich geleisteten Heiratsgabe zur Zeit der Eheschließung aufführten. Der Bedeutungszuwachs der Heiratsgabe seitens der Brautfamilie zeigt sich auch daran, dass im 12. Jahrhundert der nordfranzösische Rabbi Tam gemeinsam mit zwei Kollegen für die nordfranzösischen Gemeinden festlegte, dass, wenn eine Frau im ersten Jahr ihrer Ehe kinderlos starb, ihr gesamtes Heiratsgut an ihren Vater oder ihre Erben zurückgegeben werden musste.³⁴ Diese Verordnung fand Eingang in fast sämtliche *tna'im* in Mittel- und Osteuropa bis in die Neuzeit, mit dem Zusatz, die Hälfte des Heiratsguts zurückzuerstatten, falls die Frau im zweiten Ehejahr kinderlos starb. Die *tna'im* hielten jedoch nicht nur die Heiratsgabe seitens der Frau fest, da es im Spätmittelalter zu einer weiteren Neuerung kam: Auch

33 Auf drei Geldhändler kam dem Befund des Forschungsprojekts „Germania Judaica III“ zufolge eine Frau, vgl. Michael Toch, Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters, in: Julius Carlebach Hg., Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, Berlin 1993, 37–48, 40. Für die österreichischen Gemeinden wird dieser hohe Prozentsatz indes nicht bestätigt, vgl. Martha Keil, Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Günther Hödl, Fritz Mayrhofer u. Ferdinand Opll Hg., Frauen in der Stadt, Linz 2003, 37–62, 37f.

34 Finkelstein, Self-Government, wie Anm. 25, 163–168.

der Mann hatte bei der Eheschließung eine Heiratsgabe einzubringen. Diese ist erstmals Mitte des 13. Jahrhunderts dokumentiert und wurde ab dem 15. Jahrhundert zur Regel; in vielen Fällen brachten beide Seiten eine gleich hohe Heiratsgabe ein.³⁵

Der Grund für die beiderseitige Heiratsgabe lag wiederum vor allem darin, dass seit dem 12. Jahrhundert der Geldhandel für die meisten Juden die maßgebliche Erwerbsquelle war. Ein Paar konnte nur Erfolg versprechend in den Geldhandel einsteigen, wenn es ein angemessenes Startkapital zur Verfügung hatte und daher in vielen Fällen Männer wie Frauen die gleiche finanzielle Grundausrüstung erhielten, eine auch von christlichen Paaren in ähnlicher ökonomischer Lage zu erfüllende Voraussetzung. Da Frauen oft Haushaltsvorstände waren, waren die Familien nicht zwingend patriarchal organisiert, und anders als vom antiken Recht vorausgesetzt, heiratete die Tochter nicht zwingend in eine andere Familie aus, sondern konnte oft in der vertrauten Umgebung bleiben, in der Solidarität ihrer eigenen Familie.³⁶ Folglich waren bei vielen Ehepaaren die Rollen nicht geteilt in die des Mannes als des Ernährers und die der Frau als der zu Ernährenden, vielmehr bestand oft eine Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für beide Seiten.³⁷ So erstaunt nicht, dass nachweislich seit dem Spätmittelalter in den *tna'im* nicht nur festgehalten wurde, „dass beide [Ehepartner] gleichermaßen über das gemeinsame Vermögen verfügen und keiner dem anderen etwas ohne dessen Wissen und Erlaubnis entziehen dürfe“, sondern dass Frauen bei Verstößen gegen diese Klausel auch vor Rabbinern klagten.³⁸

2.3 Das Erbe der Töchter

Der Umstand, dass der Geldhandel zur maßgeblichen Erwerbsquelle geworden war, führte nicht nur zu erheblichen rechtlichen Veränderungen hinsichtlich der Heiratsgaben, sondern bedingte auch eine weitere Neuerung: das faktische Erbe der Töchter. Indem die Brüder einer Frau nun gleichfalls bei ihrer Heirat mit einer Heiratsgabe ausgestattet werden mussten, konnte die Heiratsgabe der Tochter nicht länger als Grund dafür dienen, Töchter vom Erbe auszuschließen. Seit dem 15. Jahrhundert dokumentierte im aschkenasischen Judentum ein neuer Vertrag den Erbenspruch der

35 Da der Bräutigam die Heiratsgabe bereits bei der Eheschließung zu stellen hatte, ist die Gabe der Mannesseite nicht zu vergleichen mit der im christlichen Heiratsgabensystem üblichen Widerlegung, einer Geldsumme, die der Mann der Witwe für den Fall, dass er vor ihr sterben sollte, als Gegenleistung für ihre Mitgift versprach und die eher der Erhöhung der *ketubba* entsprach.

36 Vgl. Alain Testart, *Novelles hypothèses sur la dot*, in: *Droit et Cultures*, 42 (2001), 183–210, 203.

37 Vgl. Israel Jacob Yuval, *Die finanziellen Heiratsregelungen in Aschkenas im Mittelalter* (hebr.), in: Menahem Ben-Sasson Hg., *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), Jerusalem 1995, 191–207, 203.

38 Jakob Weil, *RGA Jakob Weil* (hebr.), Bd. 1, hg. von Jonathan Schraga Domb, Jerusalem 2000/01, 134, 163.

Frauen. Seine geläufigste Bezeichnung lautet „Dokument über einen (halben) männlichen [Erb-]Teil“ (*schar chazi [chelek] schar*), im Folgenden kurz „Erbteil-Dokument“ genannt. Gemeint ist ein fiktiver Schuldschein, den die Töchter bei der Heirat von ihrem Vater oder beiden Eltern erhielten. Wie bei der *ketubba* als fiktiver Schuldverschreibung seitens des Ehemannes war auch in diesem Fall das rechtliche Konstrukt eines fiktiven Schuldscheins seitens des Vaters zwingend erforderlich, um eine explizite ‚Vererbung‘ auf die nach der Tora nicht erbberechtigte Tochter zu umgehen. Denn es galt weiterhin die antike Regel: Wer an jemanden *expressis verbis* vererbt, der nicht zur Erbfolge berechtigt ist, dessen Worte haben keine Gültigkeit. Daher erklärte (zumeist) der Vater, seiner Tochter stehe eine bestimmte Summe an seinem Besitz zu, die ihr frühestens eine Stunde vor seinem Tod ausgezahlt werden solle. Seinen Erben stehe es aber frei, alternativ anstelle dieser Summe der Tochter den (halben) männlichen Erbteil einzuräumen. Da im Allgemeinen die fiktive Schuldsumme weitaus höher angesetzt war als der zu erwartende Erbteil der Tochter, sollten die Erben auf diese Weise gewissermaßen gezwungen werden, ihr den Erbteil tatsächlich zu gewähren. Wie ein Erbe sollte diese fiktive Schuldverschreibung der Tochter auch Anteil an jenem Besitz ihres Vaters zusichern, der zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung noch nicht existierte,³⁹ und auf diese Weise auch die Heiratschancen verbessern, indem sich die Attraktivität der Kandidatinnen durch die Erwartung des künftigen Erbes erhöhte.

Dieses Erbteil-Dokument in Form der fiktiven Schuldverschreibung mit der im Verhältnis zu dem erwartenden Nachlass zumeist sehr hoch angesetzten Schuldsumme setzte einen Konsens unter den Vertragspartnern voraus. Denn anders als die hohe Standard-*ketubba*, die bei ihrer Ausstellung anlässlich der Eheschließung mit dem Einverständnis der Braut reduziert werden konnte, musste bei diesem fiktiven Schuldschein die hohe Schuldsumme uneingeschränkt bestehen bleiben, um die Tochter im künftigen Erbfall in eine entsprechend starke Verhandlungsposition gegenüber den Erben zu versetzen. Umso mehr setzte dieser fiktive Schuldschein die Bereitschaft der Tochter und ihres Ehemannes voraus, den fiktionalen Charakter der hohen Schuldsumme anzuerkennen und diese nicht einzuklagen, da deren Auszahlung in voller Höhe niemals beabsichtigt war. Das Erbteil-Dokument konnte nur solange erfolgreich seine Funktion zum Wohl aller Familienmitglieder erfüllen, als es den Anspruch auf Beteiligung am Erbe dokumentierte, nicht aber auf Auszahlung der fiktiven hohen Schuldsumme. Wenn aber Tochter und Schwiegersohn das Erbteil-Dokument als realen Schuldschein einklagten, stand das Schicksal der Herkunftsfamilie auf dem Spiel. Allerdings war ein Erbteil-Dokument nur schwerlich als ‚Schuldschein‘ vor einem jüdischen Gericht erfolgreich einklagbar, und keinesfalls konnte es als ‚Schuldschein‘ mit der *ketubba* der Witwe und den Forderungen der Gläubiger konkurrieren. Vor einem nichtjüdischen Gericht indes war die Aussicht auf Erfolg – wie Beispiele in Literatur

39 Vgl. Israel Jacob Yuval, *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 1988, 29; ders., *Heiratsregelungen*, wie Anm. 37, 204f.

und obrigkeitlichen Prozessakten zeigen – erheblich höher, da es nicht um die komplexe rechtliche Konstruktion und die impliziten Bedingungen wusste.⁴⁰

3. Fazit und Ausblick

Im mittelalterlichen Aschkenas hatten veränderte sozioökonomische Umstände eine flexible Rechtspraxis erfordert, in der nun auch Frauen Vermögenstradentinnen sein konnten. Um aber nicht explizit gegen biblische Normen zu verstoßen, wurde dieser Zustand durch Rechtskonstruktionen herbeigeführt. Witwen und Töchter erbten de facto dank hypothekarischer Schuldverschreibungen in Form von *ketubba* (Heiratsverschreibung) und *shtar chazi chelek sachar* (Erbeil-Dokument). Auf diese Weise konnten normative halachische Bestimmungen der Antike mit Zusatzverträgen modifiziert oder umgangen werden. Somit wurde im mittelalterlichen Aschkenas normativ bedingte geschlechtsspezifische Ungleichheit in der Rechtspraxis durch ein differenziertes Vertragsrecht graduell ausgeglichen.

An die Stelle der antiken „Gütertrennung mit Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Frauenvermögen“ war in vielen Fällen de facto eine „Verwaltungsgemeinschaft“⁴¹ getreten. Inwieweit aber eine Frau in der Praxis Verfügungsgewalt über das gemeinsame Vermögen ausüben konnte, hing davon ab, in welchem Maß ihre Familie bei der Eheschließung Einfluss auf den Wortlaut der entsprechenden Verträge, insbesondere der *tnaim*, hatte nehmen können. Die Stellung der Frauen gegenüber ihrem Bräutigam und Ehemann war folglich weniger durch das jüdische Recht definiert als vielmehr durch die finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern. Wurde zudem Immobilienbesitz auf die Tochter übertragen und damit der Wohnort des Paares bestimmt, so war die Beziehung der Ehefrau zu ihrer Herkunftsfamilie und dadurch auch ihre Stellung als Ehefrau erheblich gestärkt. Daher waren Hausgemeinschaften nicht zwingend patrilokal oder patriarchal bestimmt, da Frauen häufig deren Oberhaupt waren. Dagegen dürfte die Beziehung der EhepartnerInnen untereinander zumindest in den ersten Ehejahren schwächer und die Schwelle zur Scheidung zuweilen relativ niedrig gewesen sein. War die Frau bei der Eheschließung in einer starken Position, konnte sie zudem vom Bräutigam verlangen, einen Entsagungsvertrag (*shtar silluk*) abzuschließen, in dem dieser auf jegliche Rechte an ihrem Vermögen verzichtete.

Differenziertes Vertragsrecht bedeutet Verhandlungspotential, in dem sich aber auch das veränderte Machtverhältnis der beteiligten Parteien widerspiegelt. Sofern es zu

40 Vgl. Birgit E. Klein, Erbinnen in Norm und Praxis: Fiktion und Realität im Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern, in: Andreas Gotzmann u. Stephan Wendehorst Hg., *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich*, Berlin 2007, 175–205.

41 Zu den Begriffen vgl. Barbara Dölemeyer, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: Ute Gerhard Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 633–658, 647.

einer graduellen „Angleichung der Geschlechter“ im Ehegüter- und Erbrecht kam, wurde diese bald argwöhnisch beobachtet. Schnell wurde die Befürchtung laut, Frauen könnten mehr Macht erlangen als Männer. In der Tat: Mit der vermögensrechtlichen Angleichung änderte sich auch das Verhältnis der Geschlechter, ja, es konnte die überkommene Geschlechterordnung in Frage gestellt werden. Künftigen Untersuchungen bleibt vorbehalten zu klären, ob sich vom Spätmittelalter bis zum Beginn der Moderne eine Tendenz ausmachen lässt: Ging mit dem zunehmenden Verlust der Verfügungsgewalt über den Nachlass infolge der Wertminderung der einst sehr hohen Standard-*ketubba* ein Rückgang der Handelstätigkeit von Ehefrauen und Witwen einher? Erfüllte die daher nur eingeschränkt erbende Witwe bereits während der Ehe eine andere Rolle als die erbende Witwe? Traten allmählich Hausfrauen „bürgerlichen“ Typs an die Stelle der Kauffrauen? Besonderes Augenmerk sollte sich dabei auf Nachlassinventare und Verträge richten. Sie dokumentieren nicht allein die Praktiken des Erblassers, sondern auch ihre Akzeptanz seitens der Angehörigen und geben damit Aufschluss, welche Konventionen weithin anerkannt waren.

Gleichzeitig decken Streitigkeiten und Prozesse vor obrigkeitlichen Gerichten Schwächen und ‚Lücken im System‘ auf. Insbesondere wer sich verwandtschaftlich an eine entfernte und fremde Familie band, musste das Risiko gewärtigen, dass die eigenen familiären Konventionen nicht von der angeheirateten Familie geteilt wurden. Zu untersuchen ist, inwieweit diese Gefahr dazu führte, Ehen eher im überschaubaren Rahmen und vertrauten Umfeld zu schließen, ja, inwiefern man gar Ehen innerhalb der engsten erlaubten Verwandtschaftsgrade zuweilen den Vorrang gab.⁴²

42 Zur Frage vgl. auch Claudia Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung am Beispiel der jüdischen Gesellschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet (18. Jahrhundert), in: Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm Hg., Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003, 315–340, 318, 322.